

<p>Satzung der Jagdgenossenschaft Bünzwangen-Sulpach vom 31.01.2002</p>	<p>Entwurf Satzung der Jagdgenossenschaft Bünzwangen-Sulpach</p>
<p>Auf Grund § 6 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Juni 1996 (Bbl. 1996, 369) und § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJagdDVO) vom 5. September 1996 (Gbl. 1996, 60) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 31. Januar 2002 folgende</p> <p>Satzung</p> <p>beschlossen:</p>	<p>Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWVG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am XX.XX.2022 folgende</p> <p>Satzung</p> <p>beschlossen:</p>
<p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft</p>	<p>§ 1 Name und Sitz</p>
<p>1. Die am 16.01.1991 durch Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Stadt Ebersbach an der Fils mit Teilorten, Landkreis Göppingen, entstandene Jagdgenossenschaft Bünzwangen-Sulpach ist nach § 6 Abs. 1 LJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p> <p>2. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Bünzwangen-Sulpach“ und hat ihren Sitz in Ebersbach an der Fils.</p> <p>3. Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung vom 29.09.1976 (BGBl. I, S. 2849); es erstreckt sich vom 1. April bis zum 31. März.</p>	<p>Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Bünzwangen-Sulpach" und hat ihren Sitz in 73061 Ebersbach an der Fils, Marktplatz 1.</p>
	<p>§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen</p>
	<p>Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden</p>

	werden.
§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Bünzwangen- Sulpach	
<p>1. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 BJagdG alle Grundflächen gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft der Stadt Ebersbach an der Fils mit Teilorten.</p> <p>2. Die Grenzen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks sind in beiliegendem Lageplan eingezeichnet. Er ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>3. Soweit der Grundflächenbestand des gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch Abrundungen nach § 2 LJagdG verändert worden ist oder künftig verändert wird, sind die jeweiligen Änderungen im Lageplan der Abrundung oder einem Jagdkatasterplan auszuweisen.</p>	
§ 3 Mitgliedschaft	§ 3 Mitgliedschaft
<p>1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.</p> <p>2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.</p> <p>3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.</p>	<p>1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.</p> <p>2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.</p> <p>3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.</p>
§ 4 Aufgaben	§ 4 Aufgaben
Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschussplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa stehenden Wildschadens zu sorgen.	Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWVG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe	§ 5 Organe
<p>Organe der Jagdgenossenschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6), 2. der Jagdvorstand, somit der Gemeindevorstand (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft. 	<p>Organe der Jagdgenossenschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6), 2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.
§ 6 Versammlung der Jagdgenossen	§ 6 Versammlung der Jagdgenossen
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeindevorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt. 2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeindevorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen. 3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu machen. 4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nicht öffentlich. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt. 2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen. 3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben. 4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.
§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen	§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Beschlüsse sind schriftlich und unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. 2. Miteigentümer oder Gesamteigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenossen nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebenen Stimmen werden nicht gezählt. Der abstimmende Miteigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten; sofern er dazu bevollmächtigt ist (vgl. Absatz 5). 3. Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. 2. Miteigentümer oder Gesamthandigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt. 3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

<p>bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.</p> <p>4. Stimmenthaltungen sind keine Zustimmung.</p> <p>5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben, sofern dieser voll geschäftsfähig ist. Die Vollmacht sollte möglichst nähere Angaben über die Bezeichnung und Größe der vertretenden Grundstücksfläche enthalten.</p> <p>6. Jeder anwesende Jagdgenosse kann höchstens 3 abwesende Jagdgenossen vertreten.</p> <p>7. Die Bestimmungen des BGB über die Mitgliederversammlung eines rechtsfähigen Vereins gelten für die Jagdgenossenschaftsversammlung entsprechend, soweit im Bundesjagdgesetz, Landesjagdgesetz bzw. DVO Landesjagdgesetz und in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist.</p>	<p>4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.</p> <p>5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.</p> <p>6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens 3 abwesende Jagdgenossen vertreten.</p>
§ 8 Sitzungsniederschrift	§ 8 Sitzungsniederschrift
<p>1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeindevorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.</p> <p>2. Zuständig für die Bestellung des Schriftführers ist ebenfalls der Gemeindevorstand.</p>	<p>1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.</p> <p>2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.</p>
§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten der Jagdgenossenschaftsversammlung	§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen
<p>Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:</p> <p>a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeindevorstand oder Wahl eines Jagdvorstands)</p>	<p>Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:</p> <p>a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),</p>

<p>b) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks in einen bzw. mehrere gemeinschaftliche Jagdbezirke</p> <p>c) Entscheidung über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung</p> <p>d) Änderung der Satzung</p>	<p>b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,</p> <p>c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,</p> <p>d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,</p> <p>e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWVG,</p> <p>f) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,</p> <p>g) Änderungen der Satzung</p>
§ 10 Gemeindevorstand	§ 10 Gemeinderat
<p>1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates nach § 6 Abs. 5 LJagdG für unbestimmte Zeit auf den Gemeindevorstand übertragen. Gemeindevorstand ist der Gemeinderat.</p> <p>2. Der Gemeindevorstand kann entsprechend der Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung der Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.</p>	<p>1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWVG bis 31.03.2028 auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.</p>
§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeindevorstands	§ 11 Aufgaben des Gemeinderats
<p>1. Der Gemeindevorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten. Der Gemeindevorstand vertritt die Jagdgenossen gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>2. Der Gemeindevorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.</p> <p>3. Der Gemeindevorstand hat</p>	<p>1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.</p> <p>2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.</p> <p>3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:</p> <p>a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,</p>

<p>insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:</p> <p>a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen</p> <p>b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen</p> <p>c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens</p> <p>d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen</p> <p>e) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsübliche Bekanntgaben</p> <p>f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks</p> <p>g) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks</p> <p>h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan.</p>	<p>b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,</p> <p>c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,</p> <p>d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,</p> <p>e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,</p> <p>f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,</p> <p>g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,</p> <p>h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,</p> <p>i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,</p> <p>j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,</p> <p>k) Anpachtung von Waldflächen von ForstBW zur besseren Reviergestaltung.</p>
<p>§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen</p>	<p>§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)</p>
<p>1. Der Gemeindevorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster) zu erstellen.</p> <p>2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.</p>	<p>1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.</p> <p>2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.</p>
<p>§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung</p>	<p>§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung</p>
<p>Der gemeinschaftliche Jagdbezirk kann durch freihändige Vergabe und/oder Verlängerung der laufenden Jagdpachtverträge verpachtet werden.</p>	<p>Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.</p>

Die Ortsobmänner der Teilorte Bünzwangen und Sulpach sind vor einer Vergabe oder Verlängerung der laufenden Jagdpachtverträge zu hören. Dabei ist den Ortsobmännern der Teilorte Bünzwangen und Sulpach Einsicht in die eingegangenen Bewerbungen zu erteilen.	
§ 14 Abschussplanung	§ 14 Abschussplanung
Alle Jagdgenossen haben das Recht, beim Gemeindevorstand in bestätigte und festgesetzte Abschusspläne Einsicht zu nehmen. Die Rechte der Jagdgenossen bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen.	Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den vom Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Ebersbach an der Fils, Marktplatz 1, 73061 Ebersbach an der Fils ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.
§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten	§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten
Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.	Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.
§ 16 Verwendung des Reinertrags	§ 16 Verwendung des Reinertrags
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Stadtverwaltung für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung gestellt wird. 2. Jeder Jagdgenosse kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird der Stadt Ebersbach an der Fils zur Verfügung gestellt. Der Reinertrag ist die Differenz aus den im Haushaltsjahr erzielten Einnahmen und den im Haushaltsjahr getätigten Ausgaben. 2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am

<p>erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeindevorstand geltend gemacht wird.</p> <p>Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeindevorstand geltend gemacht wird.</p> <p>3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 1 wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 EUR/pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften des Landesgebührengesetzes entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.</p> <p>4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,00 EUR, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,00 EUR erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.</p>	<p>Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.</p> <p>3. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15.- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15.- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung</p>
<p>1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.</p> <p>2. Die Einnahmen und Ausgaben sind voneinander getrennt (Bruttoprinzip) unter Angabe von Tag und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. des – Empfängers in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die</p>	<p>1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.</p> <p>2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher</p>

Kassenbücher sind jeweils am Ende des Wirtschaftsjahres abzuschließen.	sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach 4 Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen.
§ 18 Wirtschaftsjahr	§ 18 Wirtschaftsjahr
Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.	Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.
§ 19 Bekanntmachungen	§ 19 Bekanntmachungen
<p>1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) wird in den "Ebersbacher Mitteilungen" bekanntgegeben.</p> <p>2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft in den "Ebersbacher Mitteilungen" veröffentlicht.</p>	<p>1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden im „Ebersbacher Stadtblatt“ (Amtsblatt) der Stadt Ebersbach an der Fils bekannt gegeben.</p> <p>2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im „Ebersbacher Stadtblatt“ (Amtsblatt) der Stadt Ebersbach an der Fils veröffentlicht.</p>
§ 20 Inkrafttreten	§ 20 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt mit der Genehmigung des Landratsamtes Göppingen – Kreisjagdamt – in Kraft.	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im „Ebersbacher Stadtblatt“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.01.2002 außer Kraft.